

Nutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Tessin

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Sportstätten

- (1) Sportstätten der Stadt Tessin im Sinne dieser Nutzungsordnung sind:
 - a. die kleine Sporthalle (ehemalige Ringerhalle) auf dem Sportplatz Tessin
 - b. die große Sporthalle, an der Schule Tessin
 - c. der Sportplatz der Stadt Tessin mit dem Rasenplatz, dem Kunstrasenplatz, den Leichtathletikanlagen und dem Sportlerheim
- (2) Die Sportstätten unterliegen der Verantwortung der Stadt Tessin
- (3) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind die Gegenstände, die in den Sportstätten vorhanden sind und dem Sportbetrieb sowie den nichtsportlichen Veranstaltungen unmittelbar oder mittelbar (z. B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

§ 2

Nutzer und Besucher

- (1) Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind Personen und Personengruppen, die in den Sportstätten selbst Sport treiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personengruppen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über Nutzer entsprechend.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sportstätten für nicht sportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Nutzung der Sportstätten durch Schulen und die Kindertagesstätten einschließlich Tagespflegepersonen gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Ordnung.
- (4) Besucher im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Veranstaltungen teilnehmen.

II. Nutzungsordnung

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Sportstätten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Tessin benutzt werden.
- (2) Die Genehmigung wird auf Antrag widerruflich erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Genehmigung kann Auflagen oder Bedingungen enthalten.
- (4) Die Genehmigung wird nur Gruppen in Begleitung eines Übungsleiters, Lehrbefähigten bzw. einer natürlichen oder juristischen Person oder Körperschaft (hier Verantwortlicher genannt) erteilt, die als Veranstalter rechtsfähig sind und die Verantwortung und Haftung für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten der Teilnehmer, Besucher und des Veranstalters und dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen übernehmen, das in einem kausalen Zusammenhang zur Veranstaltung steht.
- (5) Der Schulsport der in Trägerschaft der Stadt Tessin befindlichen Schulen erhält generell die Genehmigung zur Nutzung der Sportstätten im Rahmen des Schulsportes, der offenen Ganztagschule und des Nutzungsplanes.
- (6) Für die Nutzung der Sportstätten werden von der Stadt Tessin in Zusammenarbeit mit den Schulen, Vereinen und weiteren Nutzern die Nutzungspläne erstellt.

- (7) Die Nutzungszeiten bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Nutzungsgenehmigung. Die Sportstätten dürfen nicht vor der in dieser Genehmigung genannten Zeit betreten werden und müssen bis zum Ende der angegebenen Zeit verlassen sein.
- (8) Die Beauftragten der Stadt Tessin bzw. der Sportplatz- und Hallenwart haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4 Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Nutzungseinschränkung kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der Sportstätten beschränkt werden, wenn dies
 - a. zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b. zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c. zur Schonung der Anlagenerforderlich ist.
Ein Schadensanspruch entsteht nicht.
- (2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 5 Unterhaltungsarbeiten während der Nutzungsdauer

Die Nutzer haben notwendige Arbeiten an Sportanlagen oder Geräten während der Nutzungsdauer zu dulden.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn die Nutzer gegen die Nutzungsordnung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Nutzungserlaubnis sowie gegen die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Tessin bzw. den Sportplatz- und Hallenwartes verstoßen.
- (2) Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum der sich aus dem Widerruf ergibt.

III. Pflichten der Nutzer

§ 7 Pfleghche Behandlung der Anlagen

- (1) Die Nutzer haben die Sportstätten sowie Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Die Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus den Sportstätten nicht entfernt werden.
- (3) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur vom Sportplatz- und Hallenwart oder eingewiesenen Personen bedient werden.

§ 8

Veränderungen an den Sportstätten

- (1) Änderungen der Sportstätten, z. B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Werbung, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Tessin zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen insbesondere zum Rückbau enthalten.
- (2) Genehmigte Änderungen im Sinne des Abs. 1 sind unter der Aufsicht der Stadt Tessin auf Kosten der Veranlasser durchzuführen.
- (3) Die Veranlasser haben Änderungen auf Verlangen der Stadt Tessin unverzüglich auf Ihre Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (4) Nicht genehmigte Änderungen sind unverzüglich durch die Veranlasser auf eigene Kosten wieder zu beseitigen.

§ 9

Verantwortungs- und Kontrollpersonal

- (1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtführende Person zu bestellen der Stadt Tessin namentlich mitzuteilen. Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Sportstätten vom Nutzer und Besucher ordnungsgemäß benutzt werden und eine geregelte Nutzung gewährleistet ist.
- (3) Der Verantwortliche hat die Sporthalle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat und die Lichanlage ausgeschaltet ist.
- (4) Der Verantwortliche überwacht das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Duschen und Waschräumen und sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen.
- (5) Der Verantwortliche hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem Schild „gesperrt“ zu versehen. Die Mängel sind dem Sportplatz- und Hallenwart unverzüglich mitzuteilen. Die festgestellten Mängel sind vom Verantwortlichen mit Eintragung im Nachweisbuch abzuzeichnen.

§ 10

Entgelte

- (1) Die Nutzer haben vor der Nutzung ein Entgelt zu entrichten, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Tessin richtet. Die Nutzer haben alle erforderlichen behördlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Abgaben, Steuern und sonstigen Kosten und Lasten zu tragen. Die unentgeltliche Nutzung ist in der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Tessin geregelt.

§ 11

Räumung der Sportstätten

- (1) Die Nutzer haben die Sportstätten mit Ablauf der Genehmigung an den Sportplatz- und Hallenwart zu übergeben. Im Falle eines Widerrufs der Genehmigung sind die Sportstätten mit Aushändigung des Widerrufs zu räumen, es sei denn, der Widerruf benennt ausdrücklich einen späteren Zeitpunkt.
- (2) Die Nutzer haften für alle durch die schuldhafte Überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen.

IV. Verhalten der Nutzer und Besucher

§ 12

Ausübung des Hausrechtes

Die Stadt Tessin übt das Hausrecht für alle Sportstätten gemäß § 1 aus und bedient sich dazu der entsprechenden Hallen- und Platzordnungen. Alle Nutzer und Besucher haben sich in den Sportstätten entsprechend der Hallen- und Platzordnung zu verhalten.

§ 13

Gewerbeausübung

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist im Zusammenhang mit Veranstaltungen zulässig. Das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit der Stadt Tessin zulässig.

§ 14

Werbung

Werbung in und an den Objekten ist nur mit Zustimmung der Stadt Tessin zulässig.

§ 15

Hausrecht

Das Hausrecht ist in den Hallen- und Platzordnungen geregelt.

§ 16

Haftung

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schadhafte Geräte, die eine potentielle Gefahrenquelle darstellen, sind vor jeglicher Nutzung zu sichern.
- (2) Die Nutzer stellen die Stadt Tessin vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten und Geräte und Anlagen entstehen.
- (3) Für die Durchführung von Veranstaltungen kann vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung, in angemessener Höhe, mit Vertragsabschluss, verlangt werden. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist generell eine Haftpflichtversicherung (einschl. Mietsachschäden) vorzulegen. Vor Veranstaltungsbeginn sind diese bei der Stadt Tessin zu hinterlegen.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Tessin als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 (1) BGB.

- (5) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Tessin an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- (6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Nutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Tessin, *24.03.2017*

Dräger
Susanne Dräger
Bürgermeisterin

